

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 29.2.2012

Laufende Nummer: 2/2012

Dritte Ordnung über die Änderung der BPO 2008 Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, für den Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.12.2011

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email: natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Dritte Ordnung über die Änderung der BPO 2008 Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, für den Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Hennef

vom 21.12.2011

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialversicherung am Standort Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die BPO des Fachbereichs Sozialversicherung vom 24.04.2008 geändert am 26.03.2009 sowie am 25.08.2011 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze als Satz 2 und Satz 3 eingefügt:

"Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Prüfungsausschuss legt mit der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit auch das Format der verpflichtend abzuliefernden digitalen Version fest und teilt dies der/dem Studierenden mit."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 4 und Satz 5. Der bisherige Satz 5 entfällt.

Die Änderungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Fassung von § 22 Abs. 1 lautet:

"Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht. In Absprache mit den Prüfern sind eventuelle Anhänge und das Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Kopien der verwerteten Online-Quellen in digitaler Form auf einem Datenträger anzufügen."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 21.12.2011.

Hennef, den 16.01.2012

Prof. Dr. Laurenz Mülheims Dekan des Fachbereichs Sozialversicherung